Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972 | Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1972 | Nr. 70

Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

Vom 12. Juli 1972

Auf Grund des § 10 Abs. 7 und 9 und des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), hinsichtlich § 10 Abs. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Beiträge nach § 10 Abs. 4 und 5 des Absatzfondsgesetzes werden erhoben

1. von den Mühlenbetrieben (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 des Absatzfondsgesetzes) durch die Mühlenstelle,
2. von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (§ 10 Abs. 4 Nr. 6 des Absatzfondsgesetzes) in den Ländern, die die Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes erheben, durch die dafür zuständige Behörde, im übrigen durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt),
3. von den übrigen in § 10 Abs. 4 und 5 des Absatzfondsgesetzes genannten Betrieben durch das Bundesamt.

§ 2

Auf den Beitrag von den Mühlenbetrieben sind die Vorschriften über das Erhebungsverfahren und die Fälligkeit für die Abgabe nach § 15 des Getreidegesetzes entsprechend anzuwenden. § 9 bleibt unberührt.

§ 3

(1) Auf den Beitrag von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen sind die Vorschriften über das Erhebungsverfahren und die Fälligkeit für die Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes entsprechend anzuwenden. § 9 bleibt unberührt.

(2) In den Ländern, die keine Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes erheben, gilt § 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Beitrag monatlich erhoben wird.

§ 4

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 4 Nr. 1, 3 bis 5, 7, 8 und 10 des Absatzfondsgesetzes wird halbjährlich erhoben.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Bundesamt die für die halbjährliche Beitragsschuld maßgeblichen Mengen oder Werte innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderhalbjahres zusammen mit einer Errechnung des geschuldeten Beitrages mitzuteilen. Die Mitteilung hat nach einem Muster zu erfolgen, das das Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgibt.

(3) Die Beitragsmitteilung nach Absatz 2 gilt als Beitragsbescheid, wenn der Beitragsbetrag darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung nach Absatz 2 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann das Bundesamt auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen oder Werte einen Beitragsbescheid erteilen.

(4) Der Beitrag wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig und ist an das Bundesamt zu zahlen.

(5) Soweit die für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen oder Werte (Absatz 2 Satz 1) nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann das Bundesamt dem Betriebsinhaber auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung angibt.

(6) Beträgt der Beitrag im Kalenderjahr voraussichtlich weniger als einhundert Deutsche Mark, so kann das Bundesamt auf Antrag des Betriebsinhabers den Beitrag jährlich erheben. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5

Der für die Beitragshöhe nach § 10 Abs. 4 Nr. 4, 5 und 10 des Absatzfondsgesetzes maßgebende Warenwert ist der umsatzsteuerrechtlich als Bemessungsgrundlage dienende Betrag oder, falls eigene Ware aufgenommen wird, der Betrag, der beim Erwerb von einem Dritten zum marktüblichen Preis als umsatzsteuerrechtliches Entgelt anzusehen wäre. Der Beitrag selbst sowie ein Skonto oder Bonus bleiben unberücksichtigt.

§ 6

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 4 Nr. 9 des Absatzfondsgesetzes wird jeweils für vier Monate erhoben.

(2) Die nach Landesrecht für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zuständigen Stellen oder die sonst von den Ländern bestimmten Stellen teilen dem Bundesamt die Betriebe mit, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen, sowie die Anzahl der von jedem dieser Betriebe für gewerbliche Zwecke der Fleischbeschau zugeführten Rinder, Schweine und Schafe. Die Mitteilungen erfolgen für jeweils vier Monate bis spätestens zum Ende des folgenden Monats.

(3) Das Bundesamt erteilt auf Grund der Mitteilung nach Absatz 2 einen Beitragsbescheid. Der Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Die in Absatz 2 bestimmten Stellen erhalten vom Bundesamt drei Deutsche Pfennig für jedes nach dieser Vorschrift mitgeteilte Stück Vieh.

§ 7

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 5 des Absatzfondsgesetzes wird jährlich erhoben.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Bundesamt die Größe der im Kalenderjahr mit Blumen, Zierpflanzen, Ziergehölzen, Gehölzen für den Straßen- und Landschaftsbau oder deren Pflanzgut genutzten Grundfläche, gegliedert nach Freiland, Frühbeet und Gewächshaus, im Laufe des Monats Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Mitteilung hat nach einem Muster zu erfolgen, das das Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgibt.

(3) Das Bundesamt erteilt auf Grund der Mitteilung nach Absatz 2 einen Beitragsbescheid. Das Bundesamt kann die Flächeneinheiten des Betriebsinhabers ermitteln oder schätzen, wenn oder soweit die Mitteilung nach Absatz 2 unrichtig oder unvollständig oder bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben ist.

(4) Der Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

(1) Soweit Beitragsbescheide zugestellt werden sollen, gilt § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes sinngemäß.

(2) Bei den Beitragszahlungen nach § 3 Abs. 2, §§ 4, 6 und 7 sind die dem Betrieb erteilte Registriernummer und der jeweilige Erhebungszeitraum anzugeben.

(3) Beiträge, die im Erhebungszeitraum nicht mehr als fünf Deutsche Mark betragen, werden nicht erhoben. Ist diese Voraussetzung bei einem in § 4 Abs. 1 genannten Beitrag erfüllt, so hat der Betriebsinhaber dies dem Bundesamt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist er vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen wird der rückständige Beitrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Zinsen unter einer Deutschen Mark werden nicht erhoben.

§ 10

Die Auskünfte gemäß § 11 des Absatzfondsgesetzes sind auch gegenüber den nach § 1 zuständigen Behörden zu erteilen.

§ 11

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Absatzfondsgesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 2 oder 6, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird übertragen:

1. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf das Bundesamt,
2. für Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Absatzfondsgesetzes
   a) auf die Mühlenstelle, soweit ihr nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Auskünfte zu erteilen sind, und
   b) auf das Bundesamt, soweit ihm nach § 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Auskünfte zu erteilen sind.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Absatzfondsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(1) Es treten in Kraft

1. § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1972,
2. § 6 mit Wirkung vom 1. Mai 1972,
3. § 11 am Tage nach der Verkündung,
4. die übrigen Vorschriften dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1972.

(2) Es treten außer Kraft

1. § 4 der Verordnung über die Beiträge nach § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes vom 29. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 445) hinsichtlich des Beitrages nach § 10 Abs. 8 Buchstabe f des Absatzfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 1971,
2. § 5 der genannten Verordnung mit Ablauf des 30. April 1972,
3. die übrigen Vorschriften der genannten Verordnung mit Ablauf des 31. März 1972.

Die Anwendbarkeit der genannten Verordnungsvorschriften auf vor ihrem Außerkrafttreten entstandene Beitragsschulden bleibt unberührt.

Bonn, den 12. Juli 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr (Gasöl-Betriebsbeihilfe-V-Personennahverkehr)

Vom 13. Juli 1972

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 5 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Begünstigte Betriebe

(1) Inhabern von Verkehrsbetrieben wird nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 1 bis 4 und 6 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 und der Vorschriften dieser Verordnung eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl gewährt, das im öffentlichen Personennahverkehr

1. mit Kraftfahrzeugen oder
2. mit schienengebundenen Fahrzeugen

verbraucht worden ist.

(2) Verkehrsbetriebe im Sinne des Absatzes 1 sind Betriebe, die entgeltlich oder geschäftsmäßig Personen mit Kraftfahrzeugen oder schienengebundenen Fahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr befördern. Betriebe, die diese Tätigkeit nur in einem Teil ihres Betriebs, im Nebenbetrieb oder für Dritte ausüben, gelten insoweit als Verkehrsbetriebe.

(3) Öffentlicher Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Beförderung von Personen

1. im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes und
2. im Schülerverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungs-Verordnung

auf Linien, auf denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt. Eingeschlossen sind die damit zusammenhängenden notwendigen Betriebsfahrten (z. B. An- und Abfahrten, Werkstattfahrten).

(4) Öffentlicher Personennahverkehr mit schienengebundenen Fahrzeugen nach Absatz 1 Nr. 2 ist die Beförderung auf Eisenbahnen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), mit Zügen, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt.

(5) Verkehrsbetriebe mit Geschäftssitz im Ausland, die Personen im grenzüberschreitenden Linienverkehr nach § 52 des Personenbeförderungsgesetzes befördern, erhalten Betriebsbeihilfe für den im Geltungsbereich dieser Verordnung durchgeführten Verkehr.

§ 2

Höhe und Voraussetzungen der Betriebsbeihilfe

(1) Die Betriebsbeihilfe beträgt für Beförderungen

1. mit Kraftfahrzeugen 36,15 Deutsche Mark,
2. mit schienengebundenen Fahrzeugen 17,30 Deutsche Mark

für 100 Liter Gasöl.

(2) Die Betriebsbeihilfe wird nur für den Verbrauch von Gasöl gewährt, das zu dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung des Artikels 1 § 1 Nr. 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 versteuert worden ist.

(3) Gasöl im Sinne des Absatzes 1 sind die Mineralöle, die der Zusätzlichen Vorschrift Nr. 1 Buchstabe G zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1/71 des Rates vom 17. Dezember 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1/1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom

3. die Erklärung, daß das Gasöl, für das Betriebsbeihilfe beantragt wird, ausschließlich für begünstigte Beförderungen verbraucht worden ist;
4. die Erklärung, daß im öffentlichen Personennahverkehr auf den einzelnen Linien oder Strecken, für die Beihilfe beantragt wird, im Abrechnungszeitraum die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht überstiegen hat.

Erhebliche Abweichungen der nach Nummer 2 errechneten Betriebsbeihilfe gegenüber der für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum bewilligten Betriebsbeihilfe sind kurz zu erläutern.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Beihilfeanspruch entfällt jedoch, wenn der Antrag später als ein Jahr nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen gestellt wird.

§ 10

Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Die Betriebsbeihilfe wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

(2) Eine Betriebsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn

1. der Nachweis nach § 8 nicht geführt worden ist,
2. die Erklärungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 sich als unrichtig erweisen,
3. der Beihilfeberechtigte die Prüfung nach § 13 nicht duldet.

§ 11

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung wird zurückgenommen, wenn ihre Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben.

§ 12

Abtretung des Beihilfeanspruchs

(1) Inhaber von Verkehrsbetrieben (§ 1), die im Auftrage von nach § 5 anerkannten Verkehrsbetrieben oder im Auftrage der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost öffentlichen Personennahverkehr betreiben, können ihre Ansprüche auf Anerkennung (§§ 4, 5) und Bewilligung von Betriebsbeihilfen (§ 9) an den Auftraggeber mit der Maßgabe abtreten, daß dieser

1. die Anträge auf Anerkennung (§ 4) und auf Bewilligung (§ 9) für den Auftragnehmer stellt und
2. sich dem nach § 3 zuständigen Hauptzollamt gegenüber verpflichtet, die in dieser Verordnung dem Beihilfeberechtigten auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 genügen für den Antrag auf Anerkennung die folgenden Angaben und Unterlagen:

1. Namen des Auftraggebers und des Auftragnehmers,
2. die Abtretungserklärung,
3. Nachweis des Auftragsverhältnisses,
4. Verzeichnis der vom Auftragnehmer bedienten Linien oder Schülerverkehrsstrecken,
5. Verzeichnis der vom Auftragnehmer eingesetzten Kraftfahrzeuge, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens, des Herstellers, des Motortyps und des DIN-Verbrauchs je 100 Kilometer,
6. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Verpflichtungserklärung.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe muß die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben enthalten.

(4) § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 13

Prüfung

(1) Das zuständige Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Betrieb die Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung (§ 4) und für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe (§ 9) prüfen. Dabei ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften obliegen den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die dem Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe zugrundeliegenden betrieblichen Aufzeichnungen sind jeweils drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderhalbjahres, für das die Beihilfe gewährt worden ist.

(4) Schwerwiegende Beanstandungen, die bei der Prüfung eines Verkehrsbetriebes mit Fahrleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen festgestellt werden, teilt das Hauptzollamt der nach § 11 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Stelle mit.

§ 14

Vordrucke

Für die Anträge auf Anerkennung (§ 4) und auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe (§ 9) sind die Vordrucke der Zollverwaltung zu verwenden.

§ 15

Verkehrsbetriebe mit Geschäftssitz im Ausland

(1) Verkehrsbetriebe mit Geschäftssitz im Ausland, die für die im Geltungsbereich dieser Verordnung durchgeführten Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr eine Betriebsbeihilfe beanspruchen, haben dem zuständigen Hauptzollamt mit dem Antrag auf Anerkennung (§ 4) darzulegen, in welchem Umfang sie auf den im Geltungsbereich dieser Verordnung gefahrenen Teilstrecken versteuertes Gasöl im Sinne des § 2 Abs. 3 verwenden.

(2) Verkehrsbetrieben im Sinne des Absatzes 1 wird eine Betriebsbeihilfe nach § 9 nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, daß für die begünstigten Beförderungen auf den inländischen Teilstrecken eine entsprechende Menge Gasöl aus dem freien Verkehr des Geltungsbereichs dieser Verordnung

beihilfe beansprucht wird, unter Angabe der Betriebsbezeichnung (Kennzeichen-Nummer), des Herstellers, des Motortyps und des durchschnittlichen Gasölverbrauchs je 100 Kilometer (Bestandsliste I),

6. Verzeichnis der im Betrieb vorhandenen Fahrzeuge, Maschinen und sonstigen Anlagen, für deren Verbrauch an Gasöl die Betriebsbeihilfe nicht beansprucht werden kann, mit folgenden Merkmalen für

   a) Fahrzeuge:
   amtliches oder betriebliches Kennzeichen, Hersteller, Typ, Verwendungszweck,

   b) Maschinen und sonstige Anlagen:
   Hersteller, Typ, Motornummer, Verwendungszweck,

   (Bestandsliste II),

7. Gesamt-Gasölverbrauch des Betriebs im letzten Geschäftsjahr vor der Antragstellung.

(4) Werden Anträge unverschuldet verspätet gestellt, ist Nachsicht zu gewähren.

§ 5

Anerkennung

Die Beihilfeberechtigung wird durch schriftlichen Bescheid anerkannt. Dabei ist der Beihilfeberechtigte darauf hinzuweisen, daß er

1. den buchmäßigen Nachweis nach § 8 führen muß,
2. die in § 6 bestimmten Meldepflichten beachten muß,
3. gemäß Artikel 2 Abs. 6 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971
   a) zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfe zurückzahlen und von der Gewährung an mit 4 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinsen muß,
   b) den Anspruch auf Betriebsbeihilfe für das auf die Antragstellung folgende Jahr verliert, wenn Betriebsbeihilfe vorsätzlich oder leichtfertig zu Unrecht beantragt worden ist.

§ 6

Änderung der Betriebsverhältnisse

(1) Der Beihilfeberechtigte muß dem Hauptzollamt unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung des Verkehrsbetriebes anzeigen.

(2) Neu hinzukommende Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden, sind dem Hauptzollamt spätestens bei Inbetriebnahme anzumelden. Die Anerkennung nach § 5 gilt dann vom Tage der Inbetriebnahme des Fahrzeuges im öffentlichen Personennahverkehr als erteilt.

(3) Sonstige Änderungen der angegebenen Tatsachen (§ 4 Abs. 2 oder 3 und § 12 Abs. 2) sind dem Hauptzollamt unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung spätestens bis zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen.

§ 7

Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn ihre Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später weggefallen sind.

§ 8

Buchmäßiger Nachweis für die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Fahrzeuge

Der Beihilfeberechtigte hat für jedes Fahrzeug, für das er eine Betriebsbeihilfe beansprucht, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

1. amtliches Kennzeichen oder Betriebsbezeichnung (Kennzeichen-Nummer) des Fahrzeuges,
2. Tag des Einsatzes,
3. Zahl der arbeitstäglich gefahrenen Kilometer, aufgeteilt nach begünstigten und nicht begünstigten Beförderungen,
4. Raummenge des arbeitstäglich getankten Gasöls.

Die Aufzeichnungen sind monatlich abzuschließen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Gasölverbrauchs für jeden Monat auf andere Weise sicherstellen, so können diese auf Antrag vom Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden.

§ 9

Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Der Antrag auf Bewilligung ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr (Abrechnungszeitraum) in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Für jeden Monat
   a) die insgesamt von den anerkannten Fahrzeugen gefahrenen Kilometer, aufgeteilt nach begünstigten und nicht begünstigten Beförderungen,
   b) die Literzahl des von diesen Fahrzeugen getankten Gasöls,
   c) den Durchschnittsverbrauch je 100 Kilometer Fahrleistung, der sich aus den Buchstaben a und b ergibt,
   d) den Verbrauch bei den begünstigten Beförderungen, errechnet aus dem Durchschnittsverbrauch gemäß Buchstabe c und der begünstigten Kilometerleistung gemäß Buchstabe a;
2. die vom Antragsteller auf Grund der Angaben zu Nummer 1 errechnete Betriebsbeihilfe für den Abrechnungszeitraum (Gesamtgasölverbrauch für die begünstigten Beförderungen im Abrechnungszeitraum mal Beihilfesatz, geteilt durch 100);

3. die Erklärung, daß das Gasöl, für das Betriebsbeihilfe beantragt wird, ausschließlich für begünstigte Beförderungen verbraucht worden ist;
4. die Erklärung, daß im öffentlichen Personennahverkehr auf den einzelnen Linien oder Strecken, für die Beihilfe beantragt wird, im Abrechnungszeitraum die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht überstiegen hat.

Erhebliche Abweichungen der nach Nummer 2 errechneten Betriebsbeihilfe gegenüber der für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum bewilligten Betriebsbeihilfe sind kurz zu erläutern.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Beihilfeanspruch entfällt jedoch, wenn der Antrag später als ein Jahr nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen gestellt wird.

§ 10

Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Die Betriebsbeihilfe wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

(2) Eine Betriebsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn

1. der Nachweis nach § 8 nicht geführt worden ist,
2. die Erklärungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 sich als unrichtig erweisen,
3. der Beihilfeberechtigte die Prüfung nach § 13 nicht duldet.

§ 11

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung wird zurückgenommen, wenn ihre Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben.

§ 12

Abtretung des Beihilfeanspruchs

(1) Inhaber von Verkehrsbetrieben (§ 1), die im Auftrage von nach § 5 anerkannten Verkehrsbetrieben oder im Auftrage der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost öffentlichen Personennahverkehr betreiben, können ihre Ansprüche auf Anerkennung (§§ 4, 5) und Bewilligung von Betriebsbeihilfen (§ 9) an den Auftraggeber mit der Maßgabe abtreten, daß dieser

1. die Anträge auf Anerkennung (§ 4) und auf Bewilligung (§ 9) für den Auftragnehmer stellt und
2. sich dem nach § 3 zuständigen Hauptzollamt gegenüber verpflichtet, die in dieser Verordnung dem Beihilfeberechtigten auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 genügen für den Antrag auf Anerkennung die folgenden Angaben und Unterlagen:

1. Namen des Auftraggebers und des Auftragnehmers,
2. die Abtretungserklärung,
3. Nachweis des Auftragsverhältnisses,
4. Verzeichnis der vom Auftragnehmer bedienten Linien oder Schülerverkehrsstrecken,
5. Verzeichnis der vom Auftragnehmer eingesetzten Kraftfahrzeuge, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens, des Herstellers, des Motortyps und des DIN-Verbrauchs je 100 Kilometer,
6. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Verpflichtungserklärung.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe muß die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben enthalten.

(4) § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 13

Prüfung

(1) Das zuständige Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Betrieb die Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung (§ 4) und für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe (§ 9) prüfen. Dabei ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften obliegen den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die dem Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe zugrundeliegenden betrieblichen Aufzeichnungen sind jeweils drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderhalbjahres, für das die Beihilfe gewährt worden ist.

(4) Schwerwiegende Beanstandungen, die bei der Prüfung eines Verkehrsbetriebes mit Fahrleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen festgestellt werden, teilt das Hauptzollamt der nach § 11 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Stelle mit.

§ 14

Vordrucke

Für die Anträge auf Anerkennung (§ 4) und auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe (§ 9) sind die Vordrucke der Zollverwaltung zu verwenden.

§ 15

Verkehrsbetriebe mit Geschäftssitz im Ausland

(1) Verkehrsbetriebe mit Geschäftssitz im Ausland, die für die im Geltungsbereich dieser Verordnung durchgeführten Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr eine Betriebsbeihilfe beanspruchen, haben dem zuständigen Hauptzollamt mit dem Antrag auf Anerkennung (§ 4) darzulegen, in welchem Umfang sie auf den im Geltungsbereich dieser Verordnung gefahrenen Teilstrecken versteuertes Gasöl im Sinne des § 2 Abs. 3 verwenden.

(2) Verkehrsbetrieben im Sinne des Absatzes 1 wird eine Betriebsbeihilfe nach § 9 nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, daß für die begünstigten Beförderungen auf den inländischen Teilstrecken eine entsprechende Menge Gasöl aus dem freien Verkehr des Geltungsbereichs dieser Verordnung

bezogen wurde. Der Nachweis kann durch Zahlungsbelege oder Lieferbescheinigungen erbracht werden, in denen der Tag der Lieferung, die gelieferte Menge, der Empfänger und die Anschrift des Lieferers angegeben sind. Das Hauptzollamt kann weitere Nachweise fordern.

§ 16

Übergangsbestimmung

Der begünstigte Verbrauch für die Zeit vom 1. März 1972 bis zum 30. September 1972 kann in anderer als der in den §§ 8, 9 und 14 bestimmten Weise nachgewiesen werden.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1972 in Kraft. § 4 Abs. 1, 6, 8 und § 14 treten erst am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1972

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
und Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.